

Satzung der Stiftung Hospitalhof Stuttgart

verabschiedet vom Gesamtkirchengemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart
in seiner Sitzung am 10.03.2001

*Satzungsänderung verabschiedet im Vorstand der Stiftung Hospitalhof in seiner Sitzung am 14.02.2020
und im Gesamtkirchengemeinderat am 13.11.2020*

Präambel

Der Hospitalhof Stuttgart ist das Zentrum der Evangelischen Kirche in Stuttgart für Erwachsenenbildung, Kunst, Kultur und Spiritualität. Auch Musik spielt - insbesondere in der Hospitalkirche - eine wichtige Rolle. Die Arbeit des Hospitalhofs geschieht auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und mit dem Selbstverständnis, dass Bildung ein lebenslanger, kommunikativer, kritischer, den ganzen Menschen mit seinen leib-seelisch-geistigen Bezügen umfassender Prozess ist. Der Hospitalhof steht für hochrangige Information und vorurteilsfreie Gesprächskultur, für Lebenshilfe, für aufmerksame und kritische Wahrnehmung von Entwicklungen und Trends unserer Gegenwart. Die Arbeit ist von der Überzeugung getragen, dass über Mensch und Welt noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Der Hospitalhof ist ein offenes Haus; kirchliche und weltanschauliche Vereinnahmung hat niemand zu befürchten. Das Evangelische Bildungszentrum Hospitalhof Stuttgart ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart und steht für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche in Stuttgart.

Das Evangelische Bildungszentrum Hospitalhof Stuttgart verwirklicht seine Ziele insbesondere durch die Organisation und Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionsforen, Kursen, Seminaren, Gesprächsgruppen für Menschen in besonderen Lebenssituationen, Kunstausstellungen, geistlich-spirituellen, meditativen und musikalischen Angeboten.

Die Stiftung Hospitalhof Stuttgart fördert ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung die Bildungs-, Kunst-, Kultur- und Musikarbeit des Evangelischen Bildungszentrums Hospitalhof Stuttgart und die Erhaltung des Hospitalhofes Stuttgart. Die Stiftung strebt an, ihren Kapitalstock so zu erhöhen, dass sie das Evangelische Bildungszentrum Hospitalhof Stuttgart im Wesentlichen tragen kann. Hierfür wird eine Finanzausstattung von 10 Mio. Euro angestrebt.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Hospitalhof Stuttgart.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Stuttgart.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtlich unselbständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart.
- (4) Sie wird von der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Arbeit des Evangelischen Bildungszentrums Hospitalhof Stuttgart sowie die Erhaltung und bauliche Weiterentwicklung des Hospitalhofes und nimmt damit kirchliche, kulturelle und gesellschaftliche Aufgaben wahr.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Träger. Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel auch anderen,

ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten steuerbegünstigten Zwecken zuwenden im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung kann aus den Erträgen von Zustiftungen Preise für herausragende Leistungen an Wissenschaftler/innen und Künstler/innen vergeben, soweit die Vergabe von solchen Preisen von den Zustifter/innen vorgesehen ist und durch die Vergabe der Preise nur steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung gefördert werden.

§ 3

Steuerbegünstigung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen und Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Jahr ihrer Errichtung aus 500.000 DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark).

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und Gewinn bringend anzulegen. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.

(3) Zustiftungen sind möglich.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen Zuwendungen, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen, soweit diese nicht Zustiftungen sind.

(5) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg anzulegen. Anlagen bei der Landeskirchenstiftung sind möglich.

(6) Die Stiftung kann im Rahmen des Stiftungszwecks Fonds aus Erst- oder Zustiftungen einrichten. Das Fondsvermögen besteht aus dem Vermögen, das von Stifter/innen zu diesem Zweck zugewendet worden ist und keine Spende ist (Zustiftung). Die Fonds können mit einem besonderen Namen verbunden sein. Es kann eine Mindesthöhe für die Einrichtung von Fonds festgelegt werden.

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 6**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der 1. stellv. Vorsitzenden,
- dem/der 2. stellv. Vorsitzenden,
- einem/r Vertreter/in der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart in der Zuständigkeit für die Finanzen der Stiftung,
- dem/der Leiter / Leiterin des Evangelischen Bildungszentrums Hospitalhof Stuttgart.

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Haupt- und Finanzausschuss der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Der Stadtdekan unterbreitet hierfür einen Vorschlag. Eine zweimalige erneute Berufung ist zulässig.

(2) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

(3) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Ausgaben werden, soweit sie in Ausübung der Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 7**Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. In Ausnahmefällen sind schriftliche Abstimmungen im Umlaufverfahren möglich. Eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung oder ihren Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung. Eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn ein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(2) Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung die Regelungen der Kirchengemeindeordnung.

(3) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eines der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder, beruft die Sitzungen des Vorstands nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit der Frist von einem Monat schriftlich ein. Die erste Sitzung des Vorstands wird vom Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart einberufen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die Sitzung geleitet hat und von der protokollführenden Person zu unterschreiben ist. Über Beschlüsse, die im schriftlichen Verfahren gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8**Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand leitet die Stiftung auf der Grundlage ihrer Satzung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung über die möglichen Anlageformen des Stiftungsvermögens und Empfehlung an die Gesamtkirchengemeinde Stuttgart als Trägerin der Stiftung.
2. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge.
3. Vorberatung des jährlichen Sonderhaushaltes und Jahresabschlusses der Stiftung, die von der/vom Vertreter/in des Gesamtkirchengemeinderats in die Vorstandssitzung eingebracht und im Rahmen des Gesamthaushaltes verabschiedet werden. Der Vorstand kann hierzu Empfehlungen aussprechen.
4. Die Aufstellung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung.

5. Die Änderung der Satzung.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Vorstand bestellt einen Stiftungsrat. Der Stiftungsrat umfasst mindestens 20 und höchstens 35 Mitglieder. Geborene Mitglieder des Stiftungsrats sind die Mitglieder des Vorstands und die beiden Vorsitzenden der Hospitalkirchengemeinde Stuttgart.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands beruft den Stiftungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (3) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor.
- (4) Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal jährlich.
- (5) Der Stiftungsrat nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands und der/des Vertreters/in der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart in der Zuständigkeit für die Finanzen entgegen.
- (6) Der Stiftungsrat berät den Vorstand bei der Akquisition von Drittmitteln, Spenden, Zuwendungen und Zustiftungen.
- (7) Der Stiftungsrat entscheidet über die Vergabe von Preisen für herausragende Leistungen auf den Gebieten der Natur- und Geisteswissenschaften und deren Vermittlung und von Stipendien an herausragende junge bildende Künstler.
- (8) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats ist ehrenamtlich.

§ 10

Verwaltungshilfe

Die Organe der Stiftung bedienen sich bei ihrer Arbeit der Hilfe der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart.

§ 11

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstands und der Zustimmung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart.

§ 12

Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der Stiftung oder ihr Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Vorstands und der Zustimmung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart.

§ 13**Vermögensanfall**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart zu, die es für kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Die geänderte Fassung der Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.